146. Bann ift die Berhandlung über die Ausschließung der Öffentlichteit als erfolgt anzunehmen? Muß jeder der Beteiligten ausbrudlich zur Erklärung aufgefordert sein?

> G.V.G. § 175. St.V.D. § 33.

II. Straffenat. Urt. v. 1. März 1905 g. B. u. Gen. Rep. 75/05.

I. Landgericht Ronigsberg.

Mus ben Gründen:

Wie aus dem Sitzungsprototolle zu entnehmen, hat die Beweissaufnahme mit der Erörterung des Falles v. Ar. begonnen; es sind ... v. Ar. und ein anderer Zeuge vernommen, und von der Vernehmung zweier weiterer Zeugen ist abgesehen. Es folgt darauf in dem Prostokolle die folgende Bekundung:

"die Staatsanwaltschaft beantragt, für die weitere Verhandlung die Öffentlichkeit nicht auszuschließen, obgleich durchaus unsittliche Dinge zur Sprache gebracht werden müßten bei den weiteren Ansklagefällen.

Der Angeklagte B. schließt sich biesem Antrage an.

Beschlossen und verkündet, wegen Gefährdung der Sittlichkeit bie Offentlichkeit auszuschließen."

Un diesen Vorgang schließt ber Beschwerdeführer die Rüge: ... über ben Ausschluß ber Öffentlichkeit hatte auch ber Nebenkläger gehört werden muffen, was nicht geschehen sei. . . .

Die Rüge greift nicht durch.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung darf nicht ohne Gehör der Beteiligten oder auf einseitigen Antrag schlechthin ausgeschlossen werden, vielmehr muß über die Ausschließung eine Berhandlung stattsfinden. Das ist in § 175 G.B.G.'s vorausgesetzt und ergibt sich aus § 33 St.B.D. Das Gesetz hat indessen für diese Berhandlung keine besonderen Bestimmungen getroffen. Sowenig es hinsichtlich der Reihenfolge der Außerungen der Beteiligten, wie solche sich hinsichtlich

der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung finden, Bestimmungen trisst, gibt es Vorschriften über die Art und Weise, in der den Bezteiligten das Wort zu erteilen ist, und insbesondere auch keine Vorschrift des Inhalts, daß jeder einzelne der Beteiligten ausdrücklich zu einer Erklärung aufzufordern sei. Der Begriff der Verhandlung ersordert dies letztere nicht; es genügt vielmehr, wenn jedem Prozeßbeteiligten Gelegenheit gegeben ist, sich zu äußern. Soweit dem Urzteile des erkennenden Senats vom 5. Juli 1895 in Sachen gegen D., Rep. 2177/95 (abgedruckt in Goltdammer's Archiv sür Strafrecht Vd. 43 S. 242) die Auffassung zugrunde liegen sollte, daß eine Vershandlung nur dann stattgefunden hat, wenn jeder einzelne der Bezieiligten ausdrücklich zu einer Erklärung aufgesordert ist, tritt der Senat von derselben als einer des genügenden Anhalts im Gesetzentbehrenden zurück.

Daß im vorliegenden Falle jedem der Beteiligten Gelegenheit gegeben ist, sich über die Frage der Ausschließung der Offentlichkeit zu äußern, nimmt das Revisionsgericht auf Grund des Sitzungsprotokolles an. Der Staatsanwalt hat das Wort über die Frage ergriffen und einen Antrag gestellt, des Inhalts, daß die Maßregel nicht getroffen werden möge, aber auch ein anderer Beteiligter hat sich geäußert und dem Antrage sich angeschlossen. Insbesondere das letztere konnte nur geschehen, wenn dem Beteiligten, ausdrücklich oder stillschweigend, von dem Vorsitzenden das Wort erteilt war; damit ward unter Billigung der maßgebenden Stelle über die Frage der Offentlichkeit verhandelt; es war den Beteiligten erkennbar geworden, daß sie zur Verhandlung gestellt war, und es hing nunmehr nur von ihnen ab, ob sie sich zum Worte melden und ihre Interessen geltend machen wollten. . . .